



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 7. April 2008

113 16.04 Gemeinderat
16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage Markus Hof über Aufsicht, Bewilligung, Rückbau

Am 14. Februar 2008 ist von Markus Hof eine Kleine Anfrage mit dem nachstehenden Wortlaut eingegangen:

„Die Besitzerin der Liegenschaft Engstringerstrasse 30 und ihr Lebenspartner traten mit der Bitte an mich heran, gestützt auf den kantonalen Ombudsmann und den Stadthalter, um Aufklärung verschiedener Vorfälle aus der Stadtverwaltung. Im Auftrag dieser Bürger, stelle ich Fragen nach beschriebenen Vorfällen, um welche der Stadtrat gebeten wird, diese öffentlich zu beantworten.

5. Historie (Aufsicht, Bewilligung, Rückbau)

Das Restaurant Grotto Costine an der Engstringerstrasse Ecke Mattenweg, hat gemäss Baubewilligung vom 11.07.1988 nicht die heute vorhandenen Parkplätze bewilligt. Im gegenseitigen Einvernehmen mit den 10 Strasseneigentümern und der damaligen Grundstückbesitzerin Frau Berta Thomma Kataster 5129, wurden hinter dem Haus 3 Parkplätze, senkrecht zum Mattenweg und neben dem Haus 2 Parkplätze bewilligt. Heute werden wesentlich mehr Parkplätze angeboten. Zudem wurde zum Nachteil des Grundstückes 5404 und in Abwesenheit von Frau Huwylar, im Sept. 1990 die Fahrverbotstafel von der Stadtpolizei Schlieren zusammen mit Herrn Johner an das hinten angrenzende Grundstück verschoben, um den Besuchern des Restaurants den Zutritt, ohne eine Verzeigung zu riskieren, zu ermöglichen. Die Verschiebung der Fahrverbotstafel geschah ohne Einwilligung der Strasseneigentümer.

Frage 5a

Wurde für die Änderung der heutigen Parkplatzsituation vom Hauseigentümer, oder vom Restaurant Grotto Costine (Pächter Herr Johner) eine Baueingabe gemacht? Wenn ja, wann?

Frage 5b

Wer hat die heute vorhandenen Parkplätze bewilligt?

Frage 5c

Sind die Anwohner der Privatstrasse in eine allfällige Bewilligung einbezogen worden, wie es 01.06.1988 (Unterschriftsdatum) der Fall war?

(Zustimmung der 10 Eigentümer der Strasse ist erforderlich, da Strassenschäden grundsätzlich von den Strasseneigentümern zu gleichen Teilen getragen werden müssen).

Sollte keine neuere Baubewilligung vorhanden sein, sind unten weitere Fragen.

Frage 5d

Weshalb wird nicht darauf geachtet, dass die Baubewilligung eingehalten wird?

Frage 5e

Aus welchem Grund werden Anzeigen hinsichtlich der unbewilligten Parkplatzänderungen nicht Verwaltungsrechtlich geahndet?



Frage 5f

Wann wird der ursprünglich bewilligte Zustand der Parkplätze wieder hergestellt?

Frage 5g

Wie nimmt der Stadtrat heute zum Verstellen dieser Tafel auf Privatgrundstücken Stellung?

Frage 5h

Wer übernimmt die Kosten der Strassenschäden, und Grundeigentumsschäden der Nachbarliegenschaften, welche durch die übermässige Nutzung der Restaurantbesucher (zu viele, nicht bewilligte Parkplätze und durch die Stapo verschobene Fahrverbotstafel) verursacht wurden?"

Antwort des Stadtrates

Basierend auf den Baubewilligungen vom 11. Juli 1988 und vom 3. Dezember 1992 sowie einer Besichtigung vor Ort ist die Parkplatzsituation analysiert und mit den bewilligten Plätzen verglichen worden.

Zu Frage 5a:

Ja, mit Beschluss der Bausektion vom 3. Dezember 1992 bewilligt.

Zu Frage 5b:

Die heutige Situation entspricht der Bewilligung von 1992, mit Ausnahme eines Normalparkplatzes, der in zwei Smart-Parkplätze umgewandelt worden ist. Die Eigentümer sind mit Schreiben vom 2. April 2008 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden. Den Eigentümern bleibt die Möglichkeit auf den - im Jahre 1992 bewilligten - Stand zurückzukehren (d.h. teilweise neu markieren) oder ein Baugesuch - im ordentlichen Verfahren - einzureichen.

Zu Frage 5c:

Siehe Antwort zu Frage 5b.

Zu Frage 5d:

Siehe Antwort zu Frage 5e.

Zu Frage 5e:

Es sind keine diesbezüglichen Anzeigen bekannt.

Zu Frage 5f:

Wird der Zustand „Baubewilligung 1992“ wieder hergestellt, sind die Arbeiten (Neumarkierung) im 2. Quartal 2008 abgeschlossen. Wird ein entsprechendes Baugesuch für die Unterteilung eines bestehenden Normalparkplatzes eingereicht sind die Arbeiten - wenn dazu keine Rekurse eingehen - bis im 4. Quartal 2008 abgeschlossen.

Zu Frage 5g:

Die Restaurantbesucher sind berechtigt, die Privatstrasse bis zum offiziellen Parkplatz des Restaurants zu befahren. Um Missverständnisse und Unbill bei der Parkplatzzufahrt zu eliminieren, ist in Absprache mit der Stadtpolizei die Tafel „Fahrverbot/Privatstrasse“ an die östliche Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 5129 verschoben worden.

Freiestrasse 6 - Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90



**Stadt
Schlieren**

Zu Frage 5h:

Da es sich um eine Privatstrasse handelt, sind die Kosten für Unterhalt und allenfalls den Neubau gemäss geltendem Kostenschlüssel (Miteigentum an der Privatstrasse) zu tragen. Mehr- oder Mindernutzungen, die nicht im Kostenschlüssel explizit erwähnt sind, können nicht geltend gemacht werden.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Stadtpräsident Schreiber

Peter Voser Daniel Widmer

Versand: 10. April 2008